

Amt Sternberger Seenlandschaft

Bekanntmachung über die Jahresrechnungen zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 des Amtes Sternberger Seenlandschaft und der Entlastung des Amtsvorstehers für die Jahre 2021 und 2022

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2025 die Jahresrechnungen 2021 und 2022 festgestellt und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos die Entlastung für die Jahre 2021 und 2022 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 09.03.26 bis 17.03.26 in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Sternberger Seenlandschaft geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sternberg, den 26.02.2026

Wagner
Amtsvorsteher

Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.amt-ssl.de am 04.03.2026